

20.009 Verletzung des rechtlichen Gehörs

Entscheid der Beschwerdekommision vom 10. Juli 2020

- Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist auch bei Arbeitsverhältnissen zwischen der FHNW als öffentlich-rechtliche Arbeitgeberin und denjenigen Personen gewährleistet, für welche nicht die Anstellungsbedingungen des GAV, sondern des Schweizerischen Obligationenrechts gelten (E. 1.3).
- Der verfassungsmässige Gehörsanspruch beinhaltet keinen Anspruch auf eine mündliche Stellungnahme beziehungsweise eine persönliche Anhörung. Gemäss § 21 Abs. 1 VRPG bedeutet "vorgängige Anhörung", sich vor einer Entscheidung äussern, seine Anliegen und Sichtweisen ins Verfahren einbringen zu können, jedoch keinen Rechtsanspruch der Parteien darauf, von der Behörde mündlich angehört zu werden (E. 1.3).
- Gemäss § 28 Abs. 3 VRPG können gesetzlich bestimmte Fristen wie die Beschwerdefrist gemäss § 44 Abs. 1 VRPG nicht erstreckt werden können, soweit das Gesetz es nicht ausdrücklich vorsieht (E. 2).

II. Erwägungen

Materielles

...

1.3

Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 1 Bundesverfassung [SR 101] und § 22 Abs. 1 Kantonsverfassung des Kantons Aargau [SAR 110.000]) dient einerseits der Sachverhaltsermittlung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar (BGE 140 I 99 E. 3.4, 135 I 187 E. 2.2). Wesentlicher Teilgehalt des Gehörsanspruchs ist das Recht auf vorgängige Anhörung (vgl. § 21 Abs. 1 VRPG). Die Behörden müssen die Äusserungen der Betroffenen tatsächlich zur Kenntnis nehmen und sich damit in der Entscheidungsfindung und -begründung sachgerecht auseinandersetzen (BGE 136 I 184, E. 2.2.1); HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage; Zürich/St. Gallen 2016, N 1010). Das Recht auf vorgängige Äusserung stellt sicher, dass die Verfahrensbeteiligten vor Erlass einer Verfügung oder eines Entscheids ihre Sichtweise in das Verfahren einbringen können.

Dieser Gehörsanspruch ist auch bei Arbeitsverhältnissen zwischen der FHNW als öffentlich-rechtliche Arbeitgeberin und denjenigen Personen gemäss Ziffer 1.4 des GAV gewährleistet, für welche nicht die Anstellungsbedingungen des GAV, sondern des Schweizerischen Obligationenrechts (OR, SR 220) gelten. Die FHNW ist auch bei diesen Arbeitsverhältnissen an die Grundsätze staatlichen Handelns gebunden. Bei den Honorarvereinbarungen, welche die

FHNW abschliesst, handelt es sich im Übrigen nicht um privatrechtliche Arbeitsverträge, sondern um öffentlich-rechtliche Verträge gemäss § 13 Abs. 1 des Staatsvertrags FHNW. Gemäss § 32 des Staatsvertrags FHNW gilt für den Erlass von Verfügungen und Entscheiden das (Verfahrens-)Recht des Kantons Aargau, also das VRPG. Dies bedeutet, dass die Verfahrensvorschriften (§§ 7-37 VRPG) und somit auch § 21 VRPG auch für die Verfahren der FHNW gelten.

Wie die FHNW zutreffend ausführt, beinhaltet der verfassungsmässige Gehörsanspruch gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung keinen Anspruch auf eine mündliche Stellungnahme beziehungsweise eine persönliche Anhörung (vgl. dazu BGE 134 I 140, E. 5.3, 130 II 425, E. 2.1; statt vieler HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N 1012). § 21 Abs. 1 VRPG räumt ebenfalls keine weitergehenden Ansprüche ein: "vorgängige Anhörung" bedeutet, sich vor einem Entscheid äussern zu können, seine Anliegen und Sichtweisen ins Verfahren einbringen zu können. Hingegen ergibt sich aus § 21 Abs. 1 VRPG kein Rechtsanspruch der Parteien darauf, von der Behörde mündlich angehört zu werden. Es liegt im pflichtgemässen Ermessen der zuständigen Behörde zu entscheiden, in welcher Form das rechtliche Gehör im Einzelfall gewährt wird.

1.4

Vorliegend hat der Beschwerdeführer das vorinstanzliche Verfahren beim Direktor der y-Schule FHNW mit seiner "Beschwerde" vom 23. Januar 2020 und seiner Eingabe vom 23. Februar 2020 eingeleitet und darin mehrere begründete Begehren gestellt. Der Beschwerdeführer konnte seine Anliegen und Standpunkte somit zweifelsohne ins Verfahren einbringen und von seinem gesetzlichen Anspruch auf vorgängige Äusserung Gebrauch machen. Des Weiteren hat sich der Direktor der y-Schule mit den Begehren des Beschwerdeführers in seinem Entscheid vom 25. März 2020 in völlig ausreichender Weise auseinandergesetzt. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs kann – entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers – keine Rede sein, weshalb der Antrag des Beschwerdeführers auf Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz zur Durchführung eines rechtmässigen Verfahrens abgelehnt wird.

2.

Der Beschwerdeführer stellt im Weiteren sinngemäss den Eventualantrag auf Fristerstreckung zur Begründung seiner "übrigen Beanstandungen" des vorinstanzlichen Entscheids. Dabei verkennt er, dass gemäss § 28 Abs. 3 VRPG gesetzlich bestimmte Fristen wie die Beschwerdefrist gemäss § 44 Abs. 1 VRPG nicht erstreckt werden können, soweit das Gesetz es nicht ausdrücklich vorsieht. Letzteres ist vorliegend nicht der Fall. Ausserdem wird vom Beschwerdeführer auch kein Säumnisgrund geltend gemacht, der es zulassen würde, die Beschwerdefrist ausnahmsweise wiederherzustellen. Dem Eventualbegehren kann daher nicht entsprochen werden.